

Niederschlagsversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Versicherer: Wakam S.A.

Unternehmen : WAKAM ist in Deutschland als EWR Versicherer im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs unter der BAFIN-ID 50080497 tätig und bei der französischen Versicherungsaufsicht Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution unter der Nr. 4020259 registriert.

Dieses Dokument gibt Ihnen einen ersten Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsbestätigung, Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Der Zweck der "Niederschlagsversicherung" ist es, eine Entschädigung im Falle von Regen während einer organisierten Veranstaltung auszulösen.

Was ist versichert?

Welche Risiken sind abgedeckt?

- ✓ Fallende Niederschläge

Was wird abgedeckt?

- ✓ Sonstige Vermögensschäden (immaterielle Schäden und zusätzliche Kosten) in Form einer Pauschale bis zu einer Grenze von 1000 € pro Tag

Was ist nicht versichert?

- ✗ Vorsätzliche Handlung;
- ✗ Wissentlich falsche oder betrügerische Behauptung;
- ✗ Das Ticket oder die Kosten der Veranstaltung im Falle einer Unterbrechung der Veranstaltung
- ✗ Veranstaltung, die nicht von einer autorisierten juristischen Person organisiert wird oder nicht den lokalen Vorschriften des Landes/Staates entspricht, in dem sie stattfindet.
- ✗ Schäden, die durch ein Ereignis höherer Gewalt verursacht werden, einschließlich (ohne Einschränkung): Krieg, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Bürgerstreik, der sich daraus ergibt, oder eine feindselige Handlung von oder gegen eine kriegführende Macht, Überschwemmung, Dürre, Erdbeben oder eine andere Naturkatastrophe.
Eine detaillierte Auflistung der nicht versicherten Schäden findet sich in den Versicherungsbedingungen unter § Sz. A-3.

Gibt es Einschränkungen bei der Deckung?

- ! Für jeden Schadensfall gilt eine Selbstbeteiligung in Form von nicht versicherten Tagen. Die Höhe der Selbstbeteiligung hängt von der Anzahl der Tage der Versicherungszeit ab.
- ! Die Versicherungsdauer kann maximal 28 Tage betragen
- ! Für jeden Schadensfall ist die Entschädigungspflicht des Versicherers auf die vom Versicherten gewählte Pauschale auf bis zu 1000 € pro Tag begrenzt.

Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz gilt für Vorfälle innerhalb der folgenden Länder, jeweils mit Ausnahme der Überseegebiete: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Island, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern.

Welche Pflichten habe ich?

- Fällige Zahlung der anfallenden Versicherungsprämie
- Bei der Anmeldung müssen Sie dem Vertriebsunternehmen vollständige und genaue Informationen zur Verfügung stellen.
- Wenn der Versicherungsfall durch eine andere Versicherung gedeckt ist oder ein Dritter für den Schaden haftet, ist er nicht durch diese Police abgedeckt.

Wann und wie bezahle ich?

Die einmalige Prämie ist bei Abschluss der Versicherungspolice gleichzeitig mit dem Kauf des Veranstaltungstickets oder der Vertragsunterzeichnung mit dem Veranstalter zu zahlen. Die Zahlung erfolgt per Kreditkarte oder mit einem anderen elektronischen Zahlungsmittel, das zum Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherungspolice angeboten wird.

Wann beginnt und endet das Cover?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Datum. Der Vertrag wird für einen im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

Wie kündige ich den Vertrag?

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Wetterheld Wetterversicherung

Ref: TC_WETTERHELD_202302

Risikoträger: Wakam

Inhalt

Präambel	3
Teil A: Welche Leistungen umfasst Ihre Regenversicherung?	4
A-1 Wer ist versichert?	4
A-2 Was ist versichert?	4
A-2.1 Versichertes Interesse	4
A-2.2 Risikoort	4
A-2.3 Versicherte Gefahren: Niederschlag	4
A-2.4 Eintritt des Versicherungsfalls Niederschlag	5
A-2.5 Bestimmung der Messwerte	5
A-2.6 Geltungsbereich der Versicherung	5
A-2.7 Versicherungsdauer	6
A-3 Was ist nicht versichert (Leistungsausschlüsse)?	6
A-4 Wie hoch ist die versicherte Leistung?	6
A-4.1 Versicherungsleistung	6
A-4.2 Selbstbeteiligung (Nicht versicherte Tage)	7
A-5 Was passiert im Versicherungsfall?	7
A-5.1 Obliegenheiten bei Eintritt eines Versicherungsfalls	7
A-5.2 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung	7
A-5.3 Abwicklung des Versicherungsfalls	7
A-6 Wann zahlen wir aus?	7
A-7 Ist der Anspruch auf die Versicherungsleistung abtretbar?	7
Teil B: Wann beginnt und endet Ihre Versicherung? Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?	8
B-1 Wann beginnt die Versicherung?	8
B-2 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?	8
B-2.1 Fälligkeit des Einmalbeitrags	8
B-2.2 Rechtsfolgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Einmalbeitrags	8
B-2.3 Fehlgeschlagener Lastschriftzug	8
B-3 Wann endet die Versicherung? Unter welchen Voraussetzungen können Sie oder wir die Versicherung kündigen?	9
B-3.1 Ablaufdatum, Wegfall des versicherten Interesses	9
B-3.2 Kündigung	9
B-3.3 Rücktritt	9
Teil C: Welche weiteren Regelungen sind zu beachten?	9
C-1 Wohin sind Erklärungen und Anzeigen zu richten? Was ist zu beachten, wenn sich Ihre Anschrift ändert?	9
C-1.1 Form, zuständige Stelle	9
C-1.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung	9
C-2 Welches Gericht ist örtlich zuständig? Welches Recht ist anwendbar?	9
C-2.1 Klagen gegen uns	9
C-2.2 Klagen gegen Sie	9
C-2.3 Anzuwendendes Recht	10
C-3 Datenschutz	10

Präambel

Sie haben sich für die Wetterheld Regenversicherung entschieden. Dabei handelt es sich um eine parametrische Regenversicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste. Versichertes Interesse sind abstrakt mögliche immaterielle Schäden und zusätzliche Kosten aufgrund Niederschlag bei entsprechender Intensität. Maßgebend für die Beurteilung der Wetterereignisse sind die Messwerte und Berechnungen von Meteostat.

Versicherer dieses Produkts sind wir, die Wakam. Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsvertrag wurde Ihnen über unseren Partner, die Wetterheld Beteiligungs GmbH, vermittelt. Die Wetterheld Beteiligungs GmbH ist Versicherungsvertreter im Sinne von § 59 Abs. 2 VVG mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GewO.

Teil A: Welche Leistungen umfasst Ihre Regenversicherung?

A-1 Wer ist versichert?

(1) Die Wetterheld Regenversicherung kann von Personen abgeschlossen werden, die gegen Regen während ihrer Reise oder ihrer Veranstaltung versichert sein möchten. Die Reise oder Veranstaltung muss vom Versicherungsnehmer oder von einem hierzu zugelassenen Unternehmen organisiert sein und den rechtlichen Bestimmungen am Land/Staat des Durchführungsortes genügen.

Der Abschluss dieses Vertrages steht unter dem Vorbehalt des Nachweises der Reise oder Veranstaltung.

Um diesen Vertrag abschließen zu können, muss Ihr Wohnsitz (oder, wenn Sie keinen permanenten Wohnsitz haben, dann der ständige Ort Ihres Aufenthalts) in einem der folgenden Länder liegen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Island, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

A-2 Was ist versichert?

A-2.1 Versichertes Interesse

Versichert sind immaterielle Schäden und zusätzliche Kosten der versicherten Person in Form von abstrakt möglichen Schäden aufgrund von Niederschlagsereignissen am Risikoort (A-2.2).

A-2.2 Risikoort

(1) Risikoort ist der Ort der Reise oder Veranstaltung.

Welcher Risikoort für Ihre Versicherung maßgebend ist, entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein. Dort sind auch die Koordinaten des Risikoorts angegeben.

Bitte beachten Sie, dass die Dichte an Wetterstationen, die von Meteostat zur Messung und Berechnung des Niederschlags verwendet werden, in verschiedenen Ländern unterschiedlich hoch ist. Regelmäßig wird der Risikoort daher räumlich der nächstgelegenen Wetterstation entfernt sein. Liegt der Reise- oder Veranstaltungsort in einer Gegend, in der die Dichte an Wetterstationen gering ist, kann es deshalb aufgrund der Entfernung zum Risikoort sein, dass die Wetterlage, wie sie am Risikoort von Meteostat gemessen und berechnet wird, von derjenigen am Reise- oder Veranstaltungsort abweicht. Maßgeblich bleiben aber auch in diesem Fall die von Meteostat für den Reise- oder Veranstaltungsort berechneten Niederschlagsdaten.

(2) Kann Meteostat am vereinbarten Risikoort bei Eintritt des Versicherungsfalles (A-2.4) keine Messwerte zur Verfügung stellen, ziehen wir stattdessen die Messwerte von Meteostat oder eines anderen Wetterdatenanbieters heran, die die geringste Entfernung zu der im Versicherungsschein angegebenen Risikoort aufweist und die Messwerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles zur Verfügung stellen kann.

A-2.3 Versicherte Gefahren: Niederschlag

Das Versicherte Wetterereignis ist fallender Niederschlag.

Folgende Niederschlagsarten gehören dazu:

- Sprühregen
- Regen

- gefrierender Regen
- gefrierender Sprühregen
- Eisregen
- Schnee
- Schneegriesel
- Eisnadeln, Diamantstaub oder Polarschnee
- Eiskörner
- Reifgraupel
- Frostgraupel
- Hagel

A-2.4 Eintritt des Versicherungsfalls Niederschlag

(1) Der Versicherungsfall tritt ein, wenn während der Versicherungsdauer am Risikoort fallender Niederschlag verzeichnet wird (s. 2.5.3 (a)), der außerhalb der in Ihrem Versicherungsschein ausgewiesenen, individuell vereinbarten Niederschlagsgrenzen liegt. Der Versicherungsfall wird durch die Überschreitung der im Versicherungsschein angegebenen Niederschlagsgrenzen begründet.

(2) In Ihrem Versicherungsschein ist weiter angegeben, ob der Versicherungsfall Überschreiten der maßgebenden Niederschlagsgrenzen über einen vollen Tag (24h) voraussetzt oder ob ein stundenweises Überschreiten der Grenzen genügt. Jeder einzelne Tag innerhalb der Versicherungsdauer, an dem die Grenzen überschritten sind, bildet einen gesonderten Versicherungsfall. Die Stunden eines Tages, an dem die Grenzen unter- bzw. überschritten sind, bilden zusammen einen Versicherungsfall.

A-2.5 Bestimmung der Messwerte

- (1) Ob ein Versicherungsfall am Risikoort eingetreten ist, bestimmt sich nach den nach diesen Bedingungen maßgeblichen Messwerten und Berechnungen von Meteostat unter Anwendung des jeweiligen Messverfahrens.
- (2) Es werden ausschließlich Messwerte und Berechnungen von Meteostat verwendet. Die Messwerte werden auf der Webseite von Meteostat unter www.meteostat.net veröffentlicht.
- (3) Die Messwerte von Meteostat für Niederschlag (A-2.3) legen wir im Rahmen Ihrer Versicherung wie folgt zugrunde:
 - a. Die Niederschlagsmenge wird stündlich von Meteostat in Millimetern veröffentlicht und auf eine Nachkommastelle gerundet.
 - b. Ist der Versicherungsfall in Ihrem Versicherungsschein stundenbezogen definiert (s. A-2.4.2), dann ist die von Meteostat am Risikoort von der nach diesen Bedingungen maßgeblichen gemessene und berechnete Niederschlagsmenge für die betreffende Stunde maßgebend. Bei einem versicherten Zeitraum von mehreren Stunde(n) pro Tag werden die für die betreffenden Stunden veröffentlichten Messwerte von Meteostat summiert.
 - c. Bei einem versicherten Zeitraum von einem vollen Tag (24h, s. A-2.4.2) wird der von Meteostat verwendete Standard für den Tageswert übernommen. Üblicherweise ist dies die Niederschlagssumme im Zeitraum zwischen 05:51 Uhr des versicherten Tages bis 05:50 Uhr des Folgetages in der Zeitzone UTC.
- (4) Für die Bestimmung des Zeitpunkts aller Messergebnisse gilt die Zeitzone des Reise- oder Veranstaltungsortes.

A-2.6 Geltungsbereich der Versicherung

Versicherungsschutz besteht nur für Versicherungsfälle, die sich innerhalb der folgenden Länder, jeweils ohne Überseegebiete, ereignen.: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Island, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

A-2.7 Versicherungsdauer

(1) Versichert sind die im Versicherungsschein angegebenen Zeiträume.

(2) Die Versicherungsdauer bildet die Summe der versicherten Zeiträume. Sie beträgt für mindestens sechs Stunden (6 h). Die maximale Versicherungsdauer beträgt 28 Tage.

A-3 Was ist nicht versichert (Leistungsausschlüsse)?

Bitte beachten Sie, dass kein Versicherungsschutz besteht für:

(1) Die Kosten der Stornierung der Reise oder Veranstaltung,

(2) Reisen oder Veranstaltungen, die nicht vom Versicherungsnehmer oder einem berechtigten Unternehmen durchgeführt werden, oder die nicht den rechtlichen Bestimmungen am Land/Staat des Durchführungsortes genügen.

(3) Immaterielle Schäden oder zusätzliche Kosten, die Ihnen durch folgende Ereignisse entstehen können:

(a) unmittelbare Einwirkung von Sturm, Steinschlag, Blitzschlag, Erdbeben, Überschwemmung, Wassereintritt, Brand oder Explosion

(b) Manipulation einer Wetterstation

(c) vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls

(d) Krieg, Invasion, sowie militärische oder andere Formen der gewaltsamen Machtergreifung

(e) Politische Gefahren, insbesondere Aufruhr, innere Unruhen Bürgerkrieg, Aufstand, Revolution

(f) Terrorakte

(g) Luftfahrtrisiken

(h) Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen

(i) Schäden an Computern und Datenträgern, auf denen die Daten gespeichert sind, immaterielle Schäden an Daten und Computerprogrammen sowie alle zusätzlichen Kosten, die dem ursprünglichen Versicherten unmittelbar oder mittelbar entstehen, insbesondere Schäden jeglicher Art, die ihrer Entstehung oder ihrem Umfang nach bestehen durch die Auswirkungen eines Computervirus entstehen würden. Ein Computervirus ist ein Computerprogramm oder eine Reihe von Programmen, die darauf ausgelegt sind, die Integrität, Verfügbarkeit oder Vertraulichkeit von Computersystemen zu untergraben.

A-4 Wie hoch ist die versicherte Leistung?

A-4.1 Versicherungsleistung

(1) Ereignet sich innerhalb der Versicherungsdauer ein Versicherungsfall, zahlen wir die vereinbarte Versicherungssumme, soweit vereinbart unter Abzug einer Selbstbeteiligung nach A-4.2. Die Höhe der Versicherungssumme entnehmen Sie bitte ihrem Versicherungsschein.

(2) Versicherungsschutz während der Versicherungsdauer besteht insgesamt maximal bis zur Höhe der im Versicherungsschein angegebenen Gesamtversicherungssumme.

(a) Die Gesamtversicherungssumme für die Versicherungsdauer ergibt sich aus der Anzahl der versicherten Tage multipliziert mit der Versicherungssumme pro Tag.

(b) Sind einzelne Stunden innerhalb eines Tages ausgewählt, so wird dieser Zeitraum/diese Zeiträume innerhalb eines Tages als ein Tag (00:00 Uhr - 00:00 Uhr) betrachtet. Beispiel: 01. Juli von 08:00 – 12:00 Uhr und 18:00 – 19:00 Uhr ist ein versicherter Tag.

(3) Die Versicherungssumme pro Tag bzw. der/die Zeiträume innerhalb eines Tages legt die Höhe der Versicherungsleistung fest, die pro individuellem Versicherungsfall maximal geleistet wird.

A-4.2 Selbstbeteiligung (Nicht versicherte Tage)

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob zu Ihrer Versicherung eine Selbstbeteiligung vereinbart ist und wie hoch diese ist. Die Selbstbeteiligung zu Ihrer Versicherung beschreibt eine Anzahl „nicht versicherter Tage“. Tritt innerhalb der Versicherungsdauer ein Versicherungsfall ein, ziehen wir die Selbstbeteiligung von unserer Leistung ab. Der Abzug erfolgt damit in Höhe der Versicherungssumme, die auf den betreffenden Zeitraum innerhalb eines Tages bzw. den betreffenden Tag entfiel, wäre keine Selbstbeteiligung vereinbart.

Beispiel: Es ist an fünf Tagen ein Zeitraum von 10:00 – 18:00 Uhr gegen fallenden Niederschlag versichert und eine Selbstbeteiligung von zwei Tagen vereinbart. Am ersten, zweiten und dritten Tag werden die vereinbarten Schwellwerte erreicht und ein Versicherungsfall liegt vor. Nun wird bei einer Selbstbeteiligung von zwei Tagen nur für den dritten Tag die Versicherungssumme pro Tag ausgezahlt.

A-5 Was passiert im Versicherungsfall?

A-5.1 Obliegenheiten bei Eintritt eines Versicherungsfalls

Wetterheld hat direkten Zugriff auf Wetterinformationen. Im Schadensfall erhalten Sie eine Benachrichtigung per E-Mail, dass der Versicherungsfall eingetreten ist. Sie müssen nur, wie in der Schadensbenachrichtigungs-E-Mail angegeben, mit einem Klick die Schadensmeldung im Kundenportal abgeben, damit Wetterheld eine Benachrichtigung erhält und Sie automatisch entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird im Normalfall direkt Ihrem Bankkonto oder einer anderen vereinbarten Zahlungsmethode gutgeschrieben.

Sie müssen auf Verlangen nachweisen, dass Sie bei Eintritt des Versicherungsauslösers tatsächlich bei der Reise oder Veranstaltung wie im Versicherungsschein angegeben anwesend waren. Auf Verlangen müssen Sie uns alle für Ihre Teilnahme an der Reise oder Veranstaltung relevanten Unterlagen wie Flugtickets, Einladung mit Datum und Uhrzeit der Reise oder Veranstaltung, Reisenachweis etc. zur Verfügung stellen.

A-5.2 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine der Obliegenheiten im Versicherungsfall, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie eine Ihrer Obliegenheiten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Wir sind nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie auf diese Rechtsfolge durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) hingewiesen haben. Wir sind jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

A-5.3 Abwicklung des Versicherungsfalls

Ist ein Versicherungsfall innerhalb der Versicherungsdauer eingetreten, zahlen wir die in Ihrem Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme pro versichertem Tag bzw. pro versichertem Zeitraum/versicherten Zeiträumen innerhalb eines Tages (00:00 Uhr - 00:00 Uhr) abzüglich einer etwaig vereinbarten Selbstbeteiligung (s. A-4.2) bis zur im Versicherungsschein angegebenen maximalen Gesamtversicherungssumme auf das von Ihnen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzugebende Konto aus.

A-6 Wann zahlen wir aus?

Die Versicherungsleistung ist fällig innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung notwendigen Erhebungen.

A-7 Ist der Anspruch auf die Versicherungsleistung abtretbar?

Der Anspruch auf die Versicherungsleistung ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung, die in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erteilt werden muss, abtretbar.

Teil B: Wann beginnt und endet Ihre Versicherung? Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

B-1 Wann beginnt die Versicherung?

(1) Ihr Versicherungsschutz beginnt frühestens 14 Tage, nachdem der Vertrag mit uns wirksam zustande gekommen ist, der Einmalbeitrag bei uns eingegangen ist, und nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

(2) Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe B-2.2 und B-2.3).

B-2 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

B-2.1 Fälligkeit des Einmalbeitrags

(1) Der einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

(2) Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis 48 Stunden nach Ausstellung des Versicherungsscheins alles getan haben, damit der Einmalbeitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Einmalbeitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:

- Der Einmalbeitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
- Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

(3) Konnten wir den fälligen Einmalbeitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

B-2.2 Rechtsfolgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Einmalbeitrags

(1) Wird der Einmalbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Im Falle des Rücktritts verlangen wir von Ihnen eine angemessene Geschäftsgebühr in Höhe von 20 EUR. Die Höhe der Geschäftsgebühr haben wir auf Basis von pauschalen Annahmen bestimmt. Die Beweislast für die Angemessenheit der Geschäftsgebühr tragen wir. Haben wir im Streitfall den Nachweis der generellen Angemessenheit erbracht, liegt es an Ihnen nachzuweisen, dass die von uns zugrunde gelegten pauschalen Annahmen in Ihrem konkreten Einzelfall gar nicht oder nur teilweise nicht zutreffen und die Geschäftsgebühr deshalb im Einzelfall niedriger liegen muss. Wird der Nachweis geführt, wird keine oder nur eine entsprechend reduzierte Geschäftsgebühr erhoben.

(2) Wird der Einmalbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt und tritt bis zur Zahlung des Einmalbeitrags ein Versicherungsfall ein, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Diese Leistungsfreiheit tritt aber nur ein, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben. In diesem Fall beginnt der Versicherungsschutz erst für Versicherungsfälle, die nach der Zahlung eintreten. Wir sind nur dann leistungsfrei, wenn wir Sie auf diese Rechtsfolge durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein hingewiesen haben.

B-2.3 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Haben Sie es zu vertreten, dass der Beitrag, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

B-3 Wann endet die Versicherung? Unter welchen Voraussetzungen können Sie oder wir die Versicherung kündigen?

B-3.1 Ablaufdatum, Wegfall des versicherten Interesses

(1) Die Versicherungsdauer ist begrenzt. Welche Versicherungsdauer vereinbart ist, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Der Vertrag endet an dem im Versicherungsschein angegebenen Ablaufdatum bzw. der Ablaufuhrzeit. Die Vertragslaufzeit endet automatisch spätestens 90 Tage nach Versicherungsbeginn.

(2) Der Versicherungsvertrag ist nicht verlängerbar. Davon unberührt steht es Ihnen frei, einen neuen Versicherungsantrag für eine Regenversicherung über die Wetterheld Beteiligungs GmbH zu stellen.

(3) Entfällt das versicherte Interesse (z. B. weil Ihre Reise oder die Veranstaltung storniert oder abgesagt wurde), gilt Folgendes: Der Vertrag endet, sobald Sie uns in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) nachvollziehbar begründet und auf Verlangen nachgewiesen haben, dass und warum das versicherte Interesse weggefallen ist. Der Einmalbeitrag steht uns dann nur anteilig bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung zu.

B-3.2 Kündigung

(1) Eine ordentliche Kündigung des Versicherungsvertrages ist für beide Vertragsparteien ausgeschlossen.

(2) Der Versicherungsvertrag kann von jeder Vertragspartei außerordentlich aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gekündigt werden. Ein wichtiger Grund, der beide Vertragsparteien zur Kündigung berechtigt, ist insbesondere gegeben, wenn von uns auf einen Versicherungsfall hin die Versicherungsleistung gezahlt wurde.

(3) Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Kenntniserlangung vom Kündigungsgrund in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zugegangen sein. Mit Zugang der Kündigung endet Ihr Versicherungsschutz. Der Einmalbeitrag steht uns dann nur anteilig bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung zu.

B-3.3 Rücktritt

Das Widerrufsrecht der Europäischen Richtlinie 2011/83 findet keine Anwendung, da dieser Vertrag eine Laufzeit von weniger als einem Monat hat.

Teil C: Welche weiteren Regelungen sind zu beachten?

C-1 Wohin sind Erklärungen und Anzeigen zu richten? Was ist zu beachten, wenn sich Ihre Anschrift ändert?

C-1.1 Form, zuständige Stelle

(1) Die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar uns gegenüber erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesen Bedingungen etwas anderes bestimmt ist.

(2) Erklärungen und Anzeigen sind an unsere im Versicherungsschein genannte Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein als zuständige bezeichnete Stelle zu richten.

C-1.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer uns nicht angezeigten Namensänderung.

C-2 Welches Gericht ist örtlich zuständig? Welches Recht ist anwendbar?

C-2.1 Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns sind deutsche Gerichte zuständig. .

C-2.2 Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie sind deutsche Gerichte zuständig.

C-2.3 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Im Falle eines Rechtskonflikts hat das Recht Ihres ständigen Wohnsitzes, oder wenn Sie keinen haben, das Recht Ihres gewöhnlichen Wohnsitzes, Vorrang.

C-3 Datenschutz

Um zu sicherzustellen, dass Versicherungen ihre Aufgaben effektiver und sicherer erfüllen können, ist die elektronische Datenverarbeitung (EDV) aus dem heutigen Tagesgeschäft nicht mehr wegzudenken. Mit Hilfe dieser lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln. Zudem bietet die EDV im direkten Vergleich zu manuellen Verfahren einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen.

Sie müssen diesen Datenschutzhinweis sorgfältig lesen, da er erklärt, wie wir Ihre persönlichen Daten verwenden.

In dieser Datenschutzerklärung beziehen sich die Begriffe „wir“, „uns“ und „unser“ auf Wakam und Wetterheld. Wenn wir in dieser Mitteilung von „Sie“ und „Ihr“ sprechen, meinen wir damit alle Personen, deren personenbezogene Daten wir und Wetterheld möglicherweise erfassen, einschließlich:

- Alle Personen, die in der Police genannt wird oder durch diese versichert ist;
- Alle Personen, die von der Police oder einer Schadensforderung profitieren oder direkt damit zu tun haben, einschließlich Antragsteller und Zeugen.

Wakam und Wetterheld verpflichten sich als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche, Ihre persönlichen Daten zu schützen und die Grundsätze der Datensicherheit bei der Konfiguration unserer Dienste einzuhalten. Unter Bezugnahme auf die Allgemeine Datenschutzverordnung (GDPR) verarbeiten wir personenbezogene Daten über Sie, die von Ihnen oder von Wetterheld zur Verfügung gestellt werden, um unsere Verpflichtungen Ihnen gegenüber zu erfüllen sowie aus eigenem berechtigtem Interesse.

Dazu gehören Ihre E-Mail-Adresse, Ihr Name und Ihre Telefonnummer, Risikodaten und andere Informationen, die es uns ermöglichen, die abgeschlossene Versicherungspolice zu verwalten, Schadensforderungen zu bearbeiten und unsere legitimen Interessen zu schützen (z.B. um Aktivitäten zu identifizieren, zu untersuchen und zu verhindern, die möglicherweise illegal sind oder dazu führen, dass Ihr Produkt storniert oder so behandelt wird, als hätte es nie existiert). Die personenbezogenen Daten können auch zur Verbesserung der Kundenzufriedenheit und für statistische und versicherungsmathematische Studien verwendet werden.

Wir können Informationen über Ihre Police, einschließlich personenbezogener Daten, an Subunternehmer, Ermittler und Organisationen zur Verbrechensbekämpfung weitergeben, die sich außerhalb der Europäischen Union befinden können.

Die personenbezogenen Daten werden während der Durchführung des Versicherungsvertrags und nach Eintritt der letzten Schadensforderung gemäß den örtlichen Vorschriften (einschließlich zählbarer Vorschriften) gespeichert.

Wir haben Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass diese Informationen von diesen Organisationen sicher aufbewahrt werden. Wir werden Ihre Informationen niemals an externe Marketingdienste weitergeben. Unsere Datenschutzrichtlinien enthalten weitere Informationen über die persönlichen Daten, die wir erfassen, und darüber, wie wir diese Daten verarbeiten. Sie haben das Recht, von den für die Verarbeitung Verantwortlichen Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, deren Berichtigung oder Löschung oder die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen oder der Verarbeitung zu widersprechen, sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Wir können Telefongespräche zur Wahrung unserer Qualitätsstandards und aus Sicherheitsgründen überwachen.

Sie haben auch das Recht, eine Beschwerde bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Graurheindorfer Straße 153, 53117, Bonn - Deutschland - <https://www.bfdi.bund.de/einzureichen>.

Für weitere Informationen darüber, wie wir Ihre personenbezogenen Daten verwenden, lesen Sie bitte die vollständigen Datenschutzrichtlinien im Abschnitt Datenschutzrichtlinien

<https://www.wakam.com/en/privacy-policy>.

Kontaktieren Sie Wakam :

Wenn Sie Fragen zu unserer Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten haben oder Ihre Rechte in Bezug auf diese personenbezogenen Daten ausüben möchten, wenden Sie sich bitte an den

Datenschutzbeauftragten von Wakam unter der folgenden Adresse: Wakam. 120-122 rue Réaumur, 75002 Paris, Frankreich, oder per E-Mail an: dpo@wakam.com oder Wetterheld unter datenschutz@wetterheld.com.

KUNDENINFORMATIONSBLETT

WER SIND WIR?

Sie schließen den Versicherungsvertrag mit **WAKAM**. Wir sind Ihr Risikoträger mit Sitz in Paris (**zugleich ladungsfähige Anschrift**):

**120 Rue Réaumur
75002 Paris
Frankreich**

Handelsregister: Siren 562 117 085 APE 6512Z

Bei WETTERHELD handelt es sich um unseren Kooperationspartner mit Sitz in Hamburg:

WETTERHELD Beteiligungs GmbH
Große Rainstraße 96
22765 Hamburg
Deutschland

Amtsgericht Hamburg: HRB 156622

WETTERHELD übernimmt für uns die Vermittlung des Versicherungsvertrages als Versicherungsvertreter mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GewO.

WAS IST UNSERE HAUPTGESCHÄFTSTÄTIGKEIT?

Die Hauptgeschäftstätigkeit unseres Unternehmens ist der Betrieb der Nicht-Lebensversicherung.

WELCHE AUFSICHTSBEHÖRDEN SIND ZUSTÄNDIG?

Wir sind in Frankreich von der Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution zugelassen und beaufsichtigt:

Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution
4 Place de Budapest
CS 92459
75436 Paris

In Deutschland unterliegen wir der eingeschränkten Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin):

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

WOHIN KÖNNEN SIE SICH MIT IHREN FRAGEN WENDEN?

Sie benötigen eine Auskunft zum Abschluss der Versicherung oder haben eine Frage zu Ihrer Versicherung? Sagen Sie uns einfach, was wir für Sie tun können, unter:

Allgemeine Fragen: service@wetterheld.com

Schadenmeldungen: schaden@wetterheld.com oder unter www.wetterheld.com/login

WANN KOMMT DER VERSICHERUNGSVERTRAG ZUSTANDE?

Der von WETTERHELD vermittelte Versicherungsvertrag kommt durch Ihren Antrag zum Versicherungsvertragsabschluss und unsere Übersendung des Versicherungsscheins an Sie (Annahme) zustande.

WELCHES RECHT GILT? WELCHES IST DIE VERTRAGSSPRACHE?

Der Versicherungsvertrag unterliegt dem deutschen Recht. Wir informieren Sie und kommunizieren mit Ihnen immer in deutscher Sprache. Das gilt auch für Ihre Versicherungsbedingungen.

WO KÖNNEN SIE IHRE ANSPRÜCHE GERICHTLICH GELTEND MACHEN?

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen WAKAM sind deutsche Gerichte zuständig. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Im Falle eines Rechtskonflikts hat das Recht Ihres ständigen Wohnsitzes, oder wenn Sie keinen haben, das Recht Ihres gewöhnlichen Wohnsitzes, Vorrang.

BESTEHT EIN GARANTIEFONDS?

Es besteht kein Garantiefonds.

INFORMATIONEN ZU AUßERGERICHTLICHEN BESCHWERDE- UND RECHTSBEHELFSVERFAHREN

AN WEN KÖNNEN SIE IHRE BESCHWERDEN RICHTEN?

Wenn Sie Anlass zur Beschwerde haben, freuen wir uns, wenn Sie sich zuerst bei uns melden, damit wir die Probleme beheben und daraus lernen können. Unter:

beschwerde@wetterheld.com

erreichen Sie unsere Kümmerer.

Sollte wider Erwarten eine Einigung mit uns nicht möglich sein, können Sie sich darüber hinaus auch an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten bleibt unberührt.

GESONDERTE MITTEILUNG NACH § 28 ABS. 4 VVG ÜBER DIE FOLGEN BEI VERLETZUNGEN VON OBLIEGENHEITEN NACH DEM VERSICHERUNGSFALL

AUSKUNFTS- UND AUFKLÄRUNGSOBLIEGENHEITEN

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie uns jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobligationen), und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie uns alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestands

dienlich sind (Aufklärungsobliegenheiten). Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie uns Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

LEISTUNGSFREIHEIT

Machen Sie entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie uns vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber wir können unsere Leistung im Verhältnis der Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

HINWEIS

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.

BERATUNGSDOKUMENTATION

Die WETTERHELD Beteiligungs GmbH, ansässig in der Große Rainstraße 96, 22765 Hamburg, vermittelt Wetterversicherungen für WAKAM und ist Versicherungsvertreter im Sinne von § 59 Abs. 2 VVG mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GewO. Wetterheld ist neben Wakam auch für ELEMENT Insurance AG tätig.

Gesprächsanlass / Ihre Absicherungswünsche:

Sie möchten Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die sich innerhalb der folgenden Länder, jeweils ohne Überseegebiete, ereignen.: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Island, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern

Versichert werden sollen nach Ihrem Wunsch Ihre sonstigen finanziellen Verluste aufgrund des Risikos von zu viel fallendem Niederschlag innerhalb der vereinbarten Zeiträume gemessen und berechnet durch Meteostat.

Besonderheiten:

Nein

Ja, spezifizieren:

Unsere Empfehlung:

Wir empfehlen Ihnen den Abschluss der Wetterversicherung Niederschlag gegen das Risiko von zu viel fallendem Niederschlag.

Begründung der Empfehlung:

Durch den Abschluss der Wetterheld Wetterversicherung gegen das Risiko fallenden Niederschlag bei Überschreitung des im Versicherungsschein dokumentierten Schwellwertes sind Sie nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen und insbesondere der darin genannten Voraussetzungen und Ausschlüsse für den Versicherungsschutz gegen finanzielle Verluste versichert.

Ihre Entscheidung:

Sie haben sich aufgrund unserer Empfehlung für den Abschluss der Wetterversicherung gegen das Risiko zu viel fallendem Niederschlag entschieden.

MERKBLATT ZUR DATENVERARBEITUNG

Um zu sicherzustellen, dass Versicherungen ihre Aufgaben effektiver und sicherer erfüllen können, ist die elektronische Datenverarbeitung (EDV) aus dem heutigen Tagesgeschäft nicht mehr wegzudenken. Mit Hilfe dieser lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln. Zudem bietet die EDV im direkten Vergleich zu manuellen Verfahren einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen.

Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) geregelt. Als Verantwortliche für die Verarbeitung Ihrer Daten erreichen Sie Wetterheld und WAKAM jederzeit unter datenschutz@wetterheld.com.

WOZU WIR IHRE DATEN VERARBEITEN

Bei Abschluss Ihres Versicherungsschutzes haben Sie uns Ihre für die Vertragsausführung erforderlichen personenbezogenen Daten im Rahmen des Antragsverfahrens zur Verfügung gestellt (**Antragsdaten**).

Wir verarbeiten diese Daten, soweit dies für den Abschluss und die Durchführung des Versicherungsvertrages notwendig ist. Daneben werden **versicherungstechnische Daten**, wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers oder eines Sachverständigen geführt (**Vertragsdaten**). Bei

einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. das Gutachten eines Sachverständigen, Rechnungen oder die Höhe der Auszahlung (**Leistungsdaten**).

Diese Daten werden in unserem System verarbeitet, um Ihnen Ihren Versicherungsschutz nach Maßgabe Ihres Versicherungsscheines gewähren zu können.

RECHTSGRUNDLAGE FÜR DIE VERARBEITUNG

Die Verarbeitung erfolgt zur Anbahnung und Durchführung des Versicherungsverhältnisses gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO sowie – im Falle der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSGVO (insb. Gesundheitsdaten) – aufgrund Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

VERARBEITUNG AUßERHALB DER EUROPÄISCHEN UNION

Bei der Datenverarbeitung greifen wir auf Cloud-Hosting-Dienstleistungen externer Anbieter zurück.

Insofern haben wir uns für die Services von Hetzner entschieden. Dabei nutzen wir ausschließlich deutsche und europäische Serverstandorte, um den besonderen Anforderungen der EU hinsichtlich der Datenverarbeitung gerecht zu werden..

Die Cloudanbieter erfüllen höchste Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit und sind u.a. nach ISO-27001 zertifiziert.

Im Zuge der Verarbeitung bei einem Cloudanbieter kann es teilweise zu Verarbeitungstätigkeiten auf Servern in den USA kommen, wenn hierzu eine konkrete gesetzliche Legitimierung mit extraterritorialer Reichweite (bspw. aufgrund des „Patriot Acts“ in Verbindung mit einem Gerichtbeschluss) besteht. Dabei ist die Übermittlung durch die Privacy-Shield-Zertifizierung der Cloudanbieter abgesichert. Nähere Informationen dazu können Sie bei Hetzner einsehen.

Für die Verwaltung der E-Mail-Kommunikation mit Ihnen setzen wir die Kundensupport-Plattform Zoho ein. Hierbei wird der Inhalt der gesamten elektronischen Kommunikation (z. B. E-Mail-Adressen, Inhalte, Anhänge) verarbeitet. Die Verarbeitung stützt sich auf Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Erfüllung von Verträgen);

im Übrigen bedienen wir uns der Kundensupport-Plattform auf Grundlage des berechtigten Interesses nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, um die schnelle und zusammenhängende Bearbeitung der eingehenden Anfragen zu gewährleisten. Die Verarbeitung erfolgt unter Nutzung von Servern in der EU.

Zendesk verfügt über Zertifizierungen auf Grundlage des Privacy-Shields sowie nach ISO 27001. Nähere Informationen dazu können Sie unter Zendesk EU-Datenschutz einsehen.

Für die Zahlungsabwicklung setzen wir sorgfältig ausgesuchte, vertrauenswürdige und PSD-II zertifizierte Zahlungsdienstleister ein. Die für die Verarbeitung erforderlichen Daten – wie z. B. Kreditkartennummer, CVV, Gültigkeit, IBAN oder Zahlbetrag – (**Zahlungsdaten**) werden hierbei direkt durch den Zahlungsdienstleister verarbeitet. Eine Speicherung der eingegebenen Kreditkarteninformationen bei Wetterheld und WAKAM erfolgt nicht. Wetterheld speichert lediglich einen anonymisierten Zahlungstoken für Kreditkartenzahlungen. Die Verarbeitung stützt sich auf Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Erfüllung von Verträgen); im Übrigen bedient sich Wetterheld der Zahlungsdienstleister auf Grundlage des berechtigten Interesses nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, um die Sicherheit der Zahlungsabwicklung zu gewährleisten. Die Verarbeitung kann unter Nutzung von Servern außerhalb der Europäischen Union, insbesondere in den USA, erfolgen.

DATENÜBERMITTLUNG AN RÜCKVERSICHERER

Im Interesse unserer Versicherungsnehmer werden wir stets auf einen Ausgleich der von uns übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien.

Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

DATENÜBERMITTLUNG AN ANDERE VERSICHERER

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz haben Sie uns bei Antragstellung jede Vertragsänderung und im Schadenfall alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei

den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

KOMMUNIKATION

Es besteht grundsätzlich Einverständnis, dass die Kommunikation auch über die bekannt gegebenen E-Mail-Adressen in Textform erfolgt, soweit nicht für einzelne Vorgänge die Schriftform vorgeschrieben oder vereinbart ist. Anhänge sind in den üblichen Formaten (z. B. Word, PDF, JPEG, Text) beizufügen. Eine Veränderung der mitgeteilten E-Mail- oder Webadressen wird unverzüglich bekannt gegeben, ebenso werden Störungen der Kommunikation jeweils mitgeteilt.

DATENÜBERMITTLUNG AN SACHVERSTÄNDIGE (SCHÄTZER)

Im Rahmen der Schadenermittlung ist es notwendig, versicherungstechnische Daten, Angaben über Art und Umfang des Versicherungsschutzes sowie Ihre Angaben zum Schaden an die mit der Schadenermittlung beauftragten Personen (Schätzer) zu übermitteln, damit diese die Schadenhöhe ermitteln können.

ZENTRALE HINWEISSYSTEME

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen zentrale Hinweissysteme, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

DATENVERARBEITUNG INNER- UND AUSSERHALB DER UNTERNEHMENSGRUPPE

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Ihre Kontonummer und Bankleitzahl, d. h., Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Besonders sensible Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

WEITERE AUSKÜNFT UND ERLÄUTERUNGEN ÜBER IHRE RECHTE

Sie haben als Betroffener das Recht, Auskunft über die Verarbeitung durch uns zu verlangen. Wir erläutern Ihnen im Rahmen der Auskunftserteilung die Datenverarbeitung bzw. stellen eine Übersicht der verarbeiteten Daten zur Verfügung. Falls bei uns gespeicherte Daten falsch oder nicht mehr aktuell sein sollten, haben Sie das Recht, diese Daten berichtigen zu lassen. Sie können außerdem die Löschung der Daten verlangen. Sollte die Löschung aufgrund anderer Rechtsvorschriften ausnahmsweise nicht möglich sein, werden die Daten gesperrt, sodass sie nur noch für diesen gesetzlichen Zweck verfügbar sind. Sie können die Verarbeitung Ihrer Daten außerdem einschränken lassen, z. B. wenn Sie der Auffassung sind, dass die von uns gespeicherten Daten nicht korrekt sind. Ihnen steht auch das Recht auf Datenübertragbarkeit zu, d. h., dass wir Ihnen auf Wunsch eine digitale Kopie der von Ihnen bereitgestellten personenbezogenen Daten zukommen lassen.

Um Ihre hier beschriebenen Rechte geltend zu machen, können Sie sich jederzeit an die oben genannten Kontaktdaten wenden.

Sie haben auch das Recht, sich bei der für uns zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zu beschweren.